

----- **Satzung** -----

des Rock'n'Roll-Club Butterfly e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.06.1988
geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.98
geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.01
geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.07
geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2017
geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2018
geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.08.2021
geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.09.2022

§ 1 Name des Vereins

Der im Vereinsregister eingetragene Verein trägt den Namen

"Rock'n'Roll-Club Butterfly"

Er führt den Zusatz "e. V."

Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die sportliche Ausübung von Rock 'n' Roll- und Boogie-Woogie-Tanzsport im Rahmen eines regelmäßigen Trainingsbetriebes sowie der Teilnahme an und Veranstaltung von Wettkämpfen und anderen Tanzdarbietungen,
 - die Förderung des Turnier- und Breitensports,
 - die Erhaltung und Pflege des Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie.
-

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt folgende Mitglieder:

Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes an verdiente Personen verliehen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verliehen. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht.

Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche, Kinder und befristete Mitglieder. Jugendliche im Sinne der Jugendordnung sind Mitglieder bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr. Jugendliche werden mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

Eine befristete Mitgliedschaft beginnt und endet an einem vertraglich festgesetzten Datum. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Vereinszugehörigkeit wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod,
- Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und ist dem Vorstand zwei Wochen vor Monatsende schriftlich anzuzeigen.
- Ausschluss durch den Vorstand, wegen
 - Verletzung der Vereinssatzung,
 - vorsätzlichen Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - unehrenhafter Handlung,
 - nicht ordnungsgemäßer Begleichung rückständigen Beitrags nach Aufforderung durch den Vorstand.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Gelegenheit einzuräumen, sich dem Vorwurf zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Einrichtungen und Mittel des Vereins, stehen allen Mitgliedern auf eigene Gefahr zur Verfügung. Erlassene Vorschriften sind zu beachten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung, der Geschäfts- und Sonderordnungen des Vorstandes.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Bei Beschädigung von Vereinseigentum ist der volle Ersatz zu leisten.

§ 7 Vereinsvermögen, Beiträge und Umlagen

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes unter Beachtung des § 2 und § 3 verwendet. Für Verbindlichkeiten haftet der Verein den Gläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren, die in der Finanzordnung des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme gemäß dem Stimmrecht aus § 4. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit von der Mitgliederversammlung nicht wahrgenommen werden. Eine Mitgliederversammlung kann bei Bedarf, durch den Vorstand oder auf Antrag durch die Mitglieder, spätestens 7 Tage vor Termin, online/elektronisch/hybrid durchgeführt werden. Es werden Tools zur geheimen Wahl bereitgestellt.

Die Abstimmungsergebnisse werden direkt nach der Stimmenauszählung bekannt gegeben.

Spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung, werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich benachrichtigt. Weitere Anträge zur Tagesordnung, müssen sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von 1/4 der Mitglieder einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich am Anfang des Jahres statt. Der Beschlussfassung obliegen:

- a) Prüfung des Verbandsvermögens
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahl von Gremien und Ausschüssen
- e) Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen
- f) Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Vorstands-Abwahl (vgl. § 8.2) mit 2/3-Mehrheit, bei Vereinsauflösung oder Verschmelzung des Vereines mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl erschienener Personen beschlussfähig.

Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll wird von den Vorsitzenden unterschrieben.

2. Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart / Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder des Vereines.

Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er unterbreitet den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

Vorstand, im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes gemeinsam.

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes setzt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter ein. Vorstandsmitglieder können auf der Mitgliederversammlung abberufen werden. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden bei Bedarf, oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

3. Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet alle 2 Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Für Einladung, Tagesordnung und Durchführung sind die Bestimmungen aus § 8.1 sinngemäß auf die Jugendlichen anzuwenden. Jugendliche haben auf der Jugendversammlung volles Stimmrecht.

Der Jugendversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Tagespräsidiums und des Protokollführers
- b) die Wahl des Jugendwartes

- c) die Änderung der Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
-

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Sie prüfen jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss.

§10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Rock'n'Roll-Tanzsports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§10a Verschmelzung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme anderer eingetragener Vereine oder über die Gründung eines neu eingetragenen Vereins mit anderen eingetragenen Vereinen oder über die Neugründung eines Rechtsträgers anderer Rechtsform mit einem anderen eingetragenen Verein.

§ 11 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins sind die Entgelte so festzusetzen, dass die Kosten der Veranstaltung höchstens geringfügig überschritten werden. Etwaige Reinerträge werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 12 Jugendbestimmungen

1. Aufgaben

Aufgabe ist es,

- den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen,
- die sportliche Betätigung zur Steigerung körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude zu nutzen,
- Begegnungen mit Gruppen und Personen zu fördern,
- das soziale Verhalten und die Persönlichkeitsbildung zu fördern,
- die Jugendarbeit der Mitglieder zu fördern und zu koordinieren,
- die gemeinsamen Interessen der Rock'n'Roll-Sportjugend in Jugendfragen zu vertreten.

2. Grundsätze

Der Verein und die Jugendgruppe bekennen sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und treten für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren. Im Umgang mit Kindern beachten alle Mitglieder das besondere Bedürfnis eines jeden Kindes und eines jeden Jugendlichen nach einer in jeder Hinsicht gewaltfreien Erziehung und Betreuung. Der Vorstand benennt einen oder mehrere Personen als Kinderschutzbeauftragte.

3. Organe

Organe sind

- die Jugendversammlung gemäß § 8.3
- der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendlichen gewählt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Bei allen nicht durch die Satzung geregelten Fällen sind die Bestimmungen des BGB maßgebend. Über nicht geregelte Fälle entscheidet der Vorstand. Bestimmungen des Dachverbandes (DRBV - DTV - DQSB) sind maßgebend.
